

# Amt Bargteheide-Land

Der Amtsvorsteher



Bargfeld-Stegen – Delingsdorf – Elmenhorst – Hammoor – Jersbek – Nienwohld – Todendorf – Tremsbüttel

Amt Bargteheide-Land – Postfach 1462 – 22936 Bargteheide

Amt Bad Oldesloe- Land  
Gemeinde Rümpel  
Louise – Zietz – Straße 4  
23843 Bad Oldesloe

Eckhorst 34, 22941 Bargteheide

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag auch 14.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Termine auch nach vorheriger Vereinbarung

Telefon: 04532/4045-0  
Telefax: 04532/4045-99

Internet: [www.bargteheide-land.de](http://www.bargteheide-land.de)  
E-Mail: [info@bargteheide-land.de](mailto:info@bargteheide-land.de)  
E-Mail: [j.bahlo@bargteheide-land.de](mailto:j.bahlo@bargteheide-land.de)

Auskunft erteilt: Frau Bahlo  
Fachbereich Bauen & Umwelt  
Stellv. Fachbereichsleitung  
Bauleitplanung

Zimmer: 211  
Tel.: 04532/4045-44  
Aktenzeichen:

Datum: 12.09.2023

## **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel Hier: Stellungnahme im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach §2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

gemäß § 2 (2) BauGB gibt die Gemeinde Tremsbüttel folgende Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rümpel ab.

Die Gemeinde Tremsbüttel begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Nachbarkommune Rümpel, einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Jedoch sieht die Gemeinde Tremsbüttel ihre gemeindlichen Belange aufgrund der erheblichen Größenordnung der Teilgebiete (insgesamt 143,3 ha) und der unmittelbaren Lage an der Gemeindegrenze mit sehr geringen Abständen zur Ortslage von Sattelfelde erheblich betroffen.

- Teilgebiet A: 68,8 ha,  
Fläche liegt westlich der BAB 21 und grenzt im Süden an die Gemeinde Tremsbüttel an
- Teilgebiet B: 54,2 ha,  
Fläche liegt zwischen der Sysbek und der Gemeindegrenze zu Tremsbüttel – durch die Fläche verläuft die Bahnstrecke Hamburg – Lübeck
- Teilgebiet C: 20,3 ha,  
Fläche liegt nordöstlich der Anschlussstelle Rümpel entlang der BAB 21  
(grenzt nicht an Tremsbüttel)

**Gläubiger-Identifikationsnummer :**  
Sparkasse Holstein in Bargteheide  
IBAN DE70213522400130270185  
BIC NOLADE21HOL

**DE40ZZZ0000004002**  
Volksbank Raiffeisenbank eG  
IBAN DE06201901090094420900  
BIC GENODEF1HH4

Postbank Hamburg  
IBAN DE63200100200005815204  
BIC PBNKDEFF

Grundlage für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Neu) bildet das gemeindeweite „Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen“, das in der Sitzung der Gemeindevertretung Rümpel am 08.06.2022 gebilligt wurde. Darin wurden im Gemeindegebiet geeignete Potentialflächen zur Ansiedlung von Solar-Freiflächen-Anlagen identifiziert und bewertet. Es handelt sich somit um ein Konzept, das lediglich von der Gemeinde Rümpel für ihr Gemeindegebiet erstellt wurde. Ein amtsweites Konzept wurde nicht aufgestellt.

Die Gemeinde befürchtet, dass der Ortsteil Sattelfelde zukünftig von PV-Freiflächenanlagen umkreist ist. Die geplante Größenordnung wird das Landschaftsbild nördlich und westlich von Sattelfelde erheblich beeinträchtigen und die Erholungsnutzung für die Tremsbütteler Bevölkerung minimieren; auch vor dem Hintergrund, dass in der Gemeinde Tremsbüttel entlang der BAB 21 und der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck ebenfalls PV-Freiflächenanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB in einem 200 m breiten Streifen beidseits der Autobahn und der Bahnstrecke entstehen werden.

Außerdem können durch den §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB auch in der Gemeinde Rümpel weitere Flächen auch außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in dem 200 m Streifen errichtet werden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erzeugt keine Ausschlusswirkung in anderen Gemeindeteilen.

Das Amt Bargteheide-Land und die Stadt Bargteheide erarbeiten derzeit ein gemeinsames PV-Freiflächenkonzept über alle Kommunen (Entwurf, August 2023). Grundlage dieses Konzept ist der *Beratungserlass zur Ansiedlung von Solar-Freiflächenanlagen sowie das Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte* des Landes Schleswig-Holstein:

Nach Ausschluss von sogenannten harten Tabuzonen (z. B. regionaler Grünzug) und Berücksichtigung und Definition von weichen Tabuzonen (z. B. Landschaftsschutzgebiete, Siedlungsabstände) und der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang der BAB 21 und der Bahnstrecke haben sich als Ergebnis dieses Abschichtungsprozesses zahlreiche Potenzialflächen auch und gerade im nördlichen Gemeindegebiet von Tremsbüttel ergeben.

Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Tremsbüttel eine nachbarschaftliche Abstimmung mit der Gemeinde Rümpel für dringend geboten und bietet diese kurzfristig an.

Nur so kann dem interkommunalen Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB, wonach Planungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, ausreichend gewürdigt werden und die Belastung sowohl für die Rümpeler Bevölkerung als auch die Sattelfelder Bevölkerung verträglich definiert werden. Ohne dieser Abstimmung vorweg greifen zu wollen, erscheint nach aktuellem Kenntnisstand aus Sicht der Gemeinde Tremsbüttel eine Reduzierung der Flächen auf den 200 m Streifen beidseitig der BAB und der Bahnstrecke angemessen; insbesondere vor dem Hintergrund, dass geographisch die Besonderheit besteht, dass sich die BAB und die Bahnlinie im Gemeindegrenzbereich von Tremsbüttel und Rümpel kreuzen.

Bezüglich des interkommunalen Abstimmungsgebotes führt der Beratungserlass zu Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich aus dem Jahre 2021 folgendes aus:

*„Das interkommunale Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen benachbarten Gemeinden und fordert dazu eine Koordination der gemeindlichen Belange.“<sup>1</sup>*

*„Bei der Planung von Solar-Freiflächenanlagen sollten die Gemeinden Gemeindegrenzen übergreifend denken“.<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021 (Gemeinsamer Beratungserlass des Innenministeriums und des Umweltministeriums), S. 4

Durch eine konstruktive interkommunale Abstimmung kann einer **Überfrachtung mit PV-Freiflächen-Anlagen** im nördlichen Gemeindegebiet von Tremsbüttel und im südlichen Gemeindegebiet von Rümpel entgegengetreten werden und so eine bürgerfreundlichere Planung mit einer höheren Akzeptanz erzeugt werden. **Hierzu ist die Gemeinde Tremsbüttel gerne bereit.**

Andernfalls führen Vorhaben zur Ansiedlung von großflächigen Photovoltaikanlagen ohne Akzeptanz zu sehr langen Planungsprozessen und tragen gerade nicht zur Energiewende bei.

### **Weitere Erläuterungen und Anregungen**

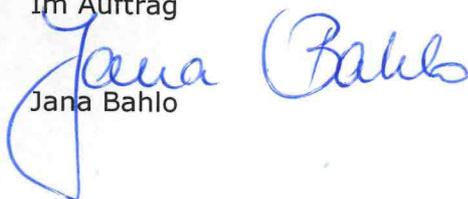
Die Gemeinde Tremsbüttel ist sich der bundespolitischen Zielsetzung zur Förderung der erneuerbaren Energien und auch der bundesgesetzlichen Vorgaben (Teilprivilegierung in einem 200 Meter Streifen beiderseits der Bundesautobahnen und der zweigleisigen Bahnstrecken gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB) bewusst, beabsichtigt jedoch in einer interkommunalen Abstimmung eine bestmögliche Steuerung der zukünftigen Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen herbeiführen.

Beide Gemeinden sind von der Situation betroffen, dass durch ihr Gemeindegebiet eine Bundesautobahn und eine zweigleisige Bahnstrecke verläuft, und hier ein großes Potenzial zur Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen gegeben ist. Dadurch wird sich das Landschaftsbild sehr verändern. Die Gemeinde Rümpel sollte in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tremsbüttel im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eine für beide Gemeinden verträgliche Planung vornehmen. Das interkommunale Abstimmungsgebot sollte im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit höherem Gewicht in die gemeindliche Abwägung eingestellt werden.

Die Gemeinde Tremsbüttel weist zudem darauf hin, dass das „Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen“ nicht der Zielsetzung der Landesplanungsbehörde entsprechen, wonach die Gemeinden ein gemeindeübergreifendes Plankonzept erarbeiten sollten. Die Gemeinde Tremsbüttel regt an, ein solches gemeindeübergreifende Plankonzept zu erarbeiten, um dem interkommunalen Abstimmungsgebot besser gerecht zu werden.

Des Weiteren wird angeregt, in die Planzeichnung die Bereiche aufzunehmen, in denen auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Bauleitplanung eine Ansiedlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gem. §35 Abs. Abs. 1 Nr. 8b BauGB möglich ist. Dieser Sachverhalt sollte deutlicher in die Abwägung einbezogen werden. Somit wird für die Bevölkerung ersichtlich, dass die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Ausschlusswirkung erzeugt und weitere Flächen - ohne eine gemeindliche Planung - für eine Ansiedlung von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stünden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Jana Bahlo